



S a t z u n g

über die Bildung eines Abrechnungsgebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 26 einschl. Änderungsblatt Nr. 1 und Nr. 56/1 der Stadt Soest vom 07. Dezember 1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW S. 594) und der §§ 130 ff. des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979) (BGBl. I S. 949), hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 10.11.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Im Bereich der Bebauungsplangebiete Nr. 26 einschließlich Änderungsblatt Nr. 1 und Nr. 56/1 der Stadt Soest wird auf folgenden Flurstücken der Flur 26 der Gemarkung Soest ein Abrechnungsgebiet gebildet:

85, 86, 87, 222, 223, 224, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 447, 545, 664, 754, 757, 1155, 1156, 1157, 1158, 1268, 1516 tlw., 1533, 1534, 1535, 1566, 1572 tlw., 1578, 1678, 1679, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713 tlw., 1715, 1716, 1717, 1718.

Das Abrechnungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

(2) Die im Abrechnungsgebiet liegenden öffentlichen Erschließungsanlagen Paradieser Weg, Geschwister-Scholl-Straße und Fußweg mit Begleitgrün, letzterer bestehend aus den Flurstücken 1714 und 1713 tlw. der Flur 26, bilden eine Erschließungseinheit im Sinne des § 130 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbaugesetzes und der Satzung der Stadt Soest über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16. Januar 1978.

Der Erschließungsaufwand für diese Anlagen wird insgesamt ermittelt und entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Soest auf die einzelnen von den Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Soest wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung in den Tageszeitungen liegt der in § 1 Abs. 1 letzter Satz genannte Plan zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung in 4770 Soest, Rathaus, Bauverwaltungsamt, Zi. 36, aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4770 Soest, den 07. Dezember 1982

(Busmann)

Bürgermeister